Mitgliedsnummer:

BGH-Urteil: Weiterhin keine wirksame Cookie-Einwilligung durch vorangehaktes Kästchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern hat der Bundesgerichtshof sein lang erwartetes Urteil zur **rechtlich korrekten Verwendung von Cookies** gesprochen und damit **das Urteil des EuGH vom Oktober 2019 bestätigt.**

Die bereits vom EuGH genannten Anforderungen an das Einholen der Einwilligung zum Setzen von Cookies behalten damit ihre Gültigkeit.
Das bedeutet, wenn Sie bereits die Einwilligung einholen und die entsprechenden Klauseln in der Datenschutzerklärung verwenden, müssen Sie nichts ändern.

Hintergrund

Mit Urteil (C-637/17) vom 01.10.2019 hatte der EuGH einen Schlussstrich um die ewig währende Frage nach der rechtlich korrekten Verwendung von Cookies gezogen.
Im konkreten Fall mahnte der Bundesverband der Verbraucherzentralen ein Unternehmen ab, das ein Gewinnspiel veranstaltete. Um daran teilnehmen zu können, musste mindestens entweder die Zustimmung zum Erhalt von Werbung oder die Einwilligung in das Setzen von Cookies erteilt werden. Die Einwilligung zur Verwendung von Cookies hatte das Unternehmen dabei bereits vorangehakt. Die Luxemburger Richter stellten mit ihrem Urteil klar, dass jedes Cookie der vorherigen Einwilligung des **Seitenbesuchers** bedarf.

Eine **wirksame Einwilligung muss damit freiwillig und aktiv** erteilt werden. Ferner muss sie so formuliert sein, dass der Betroffene erkennen kann, in was genau er einwilligt. Wenig überraschend entschied das Gericht, dass **ein vorab gesetztes Häkchen keine aktive Einwilligung zur Verwendung von Cookies darstellt.**

Offen war noch, wie es um die Differenz zwischen europäischer und deutscher Rechtslage steht. Dabei gelangte der BGH nun zu dem Ergebnis, dass **die deutsche Regelung, § 15 Abs. 3 TMG**, richtlinienkonform dahingehend auszulegen sei, „dass für den Einsatz von Cookies zur Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist“ und beruft sich dabei weiter auf die entsprechende Aussage des EuGH zu der Auslegung des EU-Rechts.

Video-Tipp zum aktuellen BGH-Urteil:
Im rechtlichen Wochenrückblick, dem **Legal Recap**, erläutert Juristin Yvonne Bachmann **das neue Urteil in eigenen Worten**. Das Video finden Sie in der Händlerbund-Facebookgruppe.
>> Zum Video

Händlerbund liefert Hinweise und kostenfreies Tool

Hinweisblatt: Wie können Sie rechtssicher die Cookie-Einwilligung einholen?
Die Einwilligung unterliegt bestimmten Anforderungen. Sie muss erteilt werden, **bevor** die Cookies gesetzt werden. Ebenso muss sie widerrufbar sein und sollte protokolliert werden. Eine ausführliche Darstellung wie die Einwilligung einzuholen ist, finden Sie im **Hinweisblatt des Händlerbundes** hier:
>> Zum Hinweisblatt

Händlerbund bietet kostenfreies Consent-Tool für alle Mitglieder:
Zum Einholen der Einwilligung auf Webseiten haben sich sogenannte **“Consent-Tools”** etabliert. Diese Tools werden auf der Webseite eingebunden und ermöglichen, die Einwilligungen für sämtliche verwendeten Tools einzuholen. Der Händlerbund kooperiert dafür mit Consentmanager und bietet in all seinen Mitgliedschaftspaketen ein starkes Consent-Tool, mit dem sich die rechtlichen Vorgaben erfüllen lassen.
>> Mehr Informationen zur kostenfreien Cookie-Banner-Lösung

Wichtig: Sofern Sie Ihre **Datenschutzerklärung nicht schon bereits im Oktober** angepasst haben, gehen Sie bitte die nachstehende Checkliste durch:

Anpassung der Datenschutzerklärung

Werden die Cookies mit Einwilligung gesetzt, muss auch in der Datenschutzerklärung über die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verwendung von Cookies informiert werden.

Händlerbund-Mitglieder können bereits seit geraumer Zeit die Einwilligung als Rechtsgrundlage für verwendete Cookies im Rechtstexteditor auswählen und ihre Datenschutzerklärung in Einklang mit dem EuGH-Urteil bringen.

1. Checkliste

• Prüfen Sie, welche Cookies Sie auf Ihrer Webseite verwenden.

• Binden Sie auf Ihrer Webseite ein Consent-Tool (z.B. Consentmanager.de) ein.
• Passen Sie Ihre Datenschutzerklärung im Rechtstexteditor (Mitgliederbereich) an und laden Sie diese aktualisiert herunter.

2. Der Weg zur Aktualisierung der Datenschutzerklärung

• Loggen Sie sich bitte mit Ihren persönlichen Zugangsdaten in den **Mitgliederbereich** ein.
• Unter “Recht” -> Shop-Übersicht, wählen Sie einen “Shop” aus.
• Unter “verfügbare Aktionen” über das **Symbol “§“** können Sie die Datenschutzerklärung konfigurieren.
• Konfigurieren Sie Ihre Einstellungen zur Datenschutzerklärung neu bzw. prüfen Sie, ob die bereits getroffenen Einstellungen noch zutreffen und speichern Sie die Angaben über **“speichern & weiter”**.
• Sie gelangen anschließend auf die Seite “Rechtstexte herunterladen”. Von dort aus können Sie die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung downloaden und in die jeweiligen Online-Präsenzen einbinden.

Wir sind für Sie da!

Wir sind für Sie da und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gern zur Verfügung!

Tel.: +49 341 926590
Mail: info@haendlerbund.de

Zum Service-Bereich

HÄNDLERBUND

HÄNDLERBUND LEISTUNGEN SERVICE-NETZWERK NEWS

Copyright © Händlerbund 2020

Impressum

Händlerbund Management AG
vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Andreas Arlt

ArcusPark/Torgauer Str. 233 Haus B
04347 Leipzig
Telefon: +49 341 926 590
Telefax: +49 341 926 59 100
eMail: info@haendlerbund.de
Internet: www.haendlerbund.de
eingetragen im Handelsregister Leipzig
Handelsregisternummer HRB 26667

Kontakt

Händlerbund Management AG
info@haendlerbund.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Händlerbund Management AG

Newsletter

Zur Datenschutzerklärung

Dies ist eine wichtige Information an . Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern. Vielen Dank! Um die erfolgreiche Zustellung von Newslettern sicherzustellen, nehmen Sie bitte die Absenderadresse info@news.haendlerbund.de in Ihr E-Mail-Adressbuch auf.